



Merkblatt Praxisassistenzenprogramm Kanton Obwalden

Ausgangslage / Zielsetzung

Der Kanton Obwalden fördert mit dem Praxisassistenzenprogramm aktiv die Weiterbildung von Ärzten und Ärztinnen zu Grundversorgern (Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin).

Mit dieser Massnahme soll die Attraktivität des Hausarztberufes gesteigert (Nachwuchsförderung) und somit mittel- bis langfristig die medizinische Grundversorgung im ambulanten Sektor im gesamten Kantonsgebiet ermöglicht werden.

Für die Koordination, Organisation und Durchführung arbeitet der Kanton eng mit der kantonalen Ärztevereinigung des Kantons Obwalden (OW-cura, die Obwaldner Ärzte), dem Kantonsspital Obwalden (KSOW) und den im Kanton Obwalden ansässigen Lehrpraktikern zusammen. Der Kanton beteiligt sich dabei an den Lohnkosten der angehenden Hausärzte.

Wer kann am Programm teilnehmen?

Teilnehmen können Assistenzärzte und Assistenzärztinnen, die sich in Weiterbildung zu einem Facharztstitel der Grundversorgung (Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin) befinden, über keinen anderen Weiter- oder Facharztstitel verfügen und Interesse zeigen, nach Erlangung des Facharztstitels einer Praxistätigkeit im Kanton Obwalden nachzugehen. In der Regel wird davon ausgegangen, dass interessierte Assistenzärzte und Assistenzärztinnen noch nicht über einen abgeschlossenen Facharztstitel verfügen. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Departement.

Personen, die bereits an einem anderen Praxisassistenzenprogramm (z.B. Programme anderer Kantone, Praxisassistenzenprogramm der WHM-Stiftung) teilgenommen haben, sind für dieses Programm in der Regel nicht zugelassen.

Wo wird die Praxisassistenz absolviert? Wer leitet die Praktika?

Die Praxisassistenz wird in einer Grundversorger-Praxis absolviert, die durch einen von der SIWF anerkannten Lehrpraktiker/in im Kanton Obwalden geführt wird. Die aktuellen Listen der anerkannten Lehrpraktiker in Allgemeiner Innerer Medizin sowie Kinder- und Jugendmedizin sind unter <http://www.siwf-register.ch> zu finden.

Wer entscheidet, wo die Praxisassistenz absolviert werden darf?

Grundsätzlich entscheidet der Kandidat oder die Kandidatin zusammen mit dem/der Lehrpraktiker/in oder dem zuständigen Chefarzt vom Kantonsspital, in welcher Praxis die Praxisassistenz absolviert wird.

Eine gleichmässige, gerechte Zuteilung auf die verschiedenen Lehrpraxen im Kanton Obwalden wird angestrebt. Eine paritätische Kommission bestehend aus je einem Vertreter der kantonalen Ärztevereinigung, des Kantons und des Kantonsspitals entscheidet bei Uneinigkeit abschliessend über die Teilnahme am Programm sowie die definitive Zuteilung der Lehrpraxis.

Wie lange dauert das Praktikum?

Die Mindestanstellung ist 50%; ein Praktikum zu 100% dauert 6 Monate, ein Praktikum zu 50% dauert 12 Monate. Bei einem Teilpensum zwischen 50% und 100% wird die Dauer des Praktikums entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Wie wird die Praxisassistenz finanziert? Woher kommt der Lohn?

Die Lohnkosten des Praxisassistenten teilen sich der Kanton Obwalden (50%) und der Lehrpraktiker (50%). Den Assistenzärzten, die am KSOW angestellt sind, wird der Lohn für die Dauer der Praxisassistenz weiterhin vom KSOW ausbezahlt (Anstellungsvertrag über das KSOW).

Für Assistenzärzte, die nicht via KSOW am Programm teilnehmen, erfolgt die Anstellung und die Lohnauszahlung über den Lehrpraktiker. Die Beteiligung des Kantons an den Lohnkosten (50%) wird mittels Zustellung des Arbeitsvertrags und einem Antrag für eine Praxisassistenz an den Kanton geregelt. Die Beteiligung des Kantons bezieht sich auf die vereinbarten Bruttolohnkosten gemäss Vertrag, maximal Fr. 8504.00/Mt.

Wie wird konkret vorgegangen?

Interessierte Assistenzärzte und Assistenzärztinnen nehmen für ein erstes Informationsgespräch direkt mit einer Lehrpraxis Kontakt auf (Adressen siehe <http://www.siwf-register.ch>).

Teilnahme via KSOW: Interessierte Assistenzärzte und Assistenzärztinnen melden sich beim zuständigen Chefarzt für das Praxisassistenzmodell.

Das Gesuchsformular zur Mitfinanzierung der Praxisassistenz wird mit den vollständigen Unterlagen mindestens 3 Monate vor Stellenantritt an das Gesundheitsamt zugestellt. Das Gesundheitsamt prüft die mögliche Mitfinanzierung unter Berücksichtigung weiterer Anträge. Nach Prüfung der Unterlagen wird der Lehrpraxis eine Bestätigung zur Mitfinanzierung oder Ablehnung zugestellt. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Der Kantonsanteil kann mit dem Abrechnungsformular Praxisassistenz nach jeweils 3 Monaten eingefordert werden.

Formulare Praxisassistenz: [Obwalden - Praxisassistenz \(ow.ch\)](http://www.ow.ch)

Für weitere Fragen steht Ihnen das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Gesundheitsamt Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
Tel.: 041 666 64 58
gesundheitsamt@ow.ch
www.ow.ch

Sarnen, 01. Januar 2024

Gesundheitsamt
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
Tel. 041 666 64 58
gesundheitsamt@ow.ch
www.ow.ch